



**Informationen für Studierende mit einer  
Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG sowie deren Arbeitgebende**  
(Stand 01.03.2024)

Ab dem 01.03.2024 gilt eine neue Regelung für die Erwerbstätigkeit:

Während Ihres Studiums dürfen Sie bis zu **140 volle bzw. 280 halbe Tage** im Jahr eine **Beschäftigung** ausüben.

Selbständige oder freiberufliche Tätigkeiten können weiterhin als Nebentätigkeit zum bestehenden Aufenthaltstitel beantragt werden.

**Diese Regelung gilt kraft Gesetzes auch, wenn auf Ihrem elektronischen Aufenthaltstitel noch die bis zum 29.02.2024 gültige Regelung mit 120 vollen bzw. 240 halben Tagen vermerkt ist. Eine Vorsprache zur Änderung der bisherigen Regelung (Nebenbestimmung) ist nicht erforderlich.**

Die Berechnung Ihres Arbeitszeitkontos kann nach unterschiedlichen Berechnungsmethoden erfolgen. In welcher Form dies erfolgt, können Sie selbständig wählen. Es bestehen folgenden Möglichkeiten:

1. Die Beschäftigungen können für jeden Tag, an dem die Arbeitszeit bis zu **vier Stunden** beträgt, als halber Arbeitstag, ansonsten als voller Arbeitstag auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden.
2. Die Beschäftigungen können je Kalenderwoche mit 2,5 Arbeitstagen auf Ihr Arbeitszeitkonto angerechnet werden. Dies gilt bei Beschäftigungen:
  - a) **während** der Vorlesungszeit, wenn sie bis zu 20 Stunden je Kalenderwoche ausgeübt werden,
  - b) **außerhalb** der Vorlesungszeit ohne Einschränkung.

Es werden nur die Tage angerechnet, an denen Sie tatsächlich gearbeitet haben. Bezahlte oder unbezahlte Urlaubstage und Krankheitstage werden nicht auf Ihr Arbeitstagekonto angerechnet. Maßgeblich für die Berechnung ist das laufende Kalenderjahr.

Die Begrenzung Ihres Arbeitstagekontos muss eigenverantwortlich durch Sie und Ihren Arbeitgebenden eingehalten werden. Wenn die vorgegebenen Arbeitszeiten nicht eingehalten werden oder Sie einer unerlaubten Tätigkeit nachgehen, drohen Bußgelder.

**Studentische Nebentätigkeiten** sind ohne zeitliche Beschränkungen erlaubt und werden nicht auf das Arbeitstagekonto angerechnet.

Unter einer studentischen Nebentätigkeit beziehungsweise Hilfskraft versteht man die Beschäftigung an einer Hochschule, Universität oder anderen wissenschaftlichen Einrichtung. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die im fachlichen Umfeld des Studiums dem Ausbildungszweck und nicht unmittelbar an der Hochschule oder in der wissenschaftlichen Einrichtung erfolgen (zum Beispiel Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke, Tätigkeiten in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, des AStA und des World University Service).

Gleiches gilt für Tätigkeiten an außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder für Promotionsstudenten als wissenschaftliche Mitarbeitende.

Die obenstehenden Ausführungen gelten ebenfalls für die Teilnahme an studienvorbereitenden Sprachkursen und den Besuch des Studienkollegs.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Bürger- und Ordnungsamt  
- Ausländerbehörde -